

Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wieck a. Darß (alt)

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß auf ihrer Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Gehölze der Gemeinde Wieck a. Darß zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
2. Diese Satzung gilt nicht für

Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wieck a. Darß

~~Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß auf ihrer Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzung beschlossen:~~ Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung in der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270, 351) in Verbindung mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes § 15 Abs. 9 (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß vom Folgende Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wieck a. Darß (Baumschutzsatzung) erlassen:

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Gehölze der Gemeinde Wieck a. Darß zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung, c) denkmalgeschützte Parkanlagen, d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbs-gärtnerischen Zwecken dienen.	§ 2 Geltungsbereich 1. Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete, wenn der Gehölzschutz in den Festsetzungen des B-Plans nicht abschließend geregelt ist. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend. 2. Diese Satzung gilt nicht für a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung, c) denkmalgeschützte Parkanlagen, d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbs-gärtnerischen Zwecken dienen.
§ 3 Geschützte Gehölze 1. Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm (entspricht 32 cm Durchmesser) in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. 2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. 3. Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm (Durchmesser 32 cm). 4. Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm. 5. Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung sind a) alle geschnittenen Hecken mit einer Länge ab 5 m b) alle ungeschnittenen Hecken mit einer Länge ab 10 m.	§ 3 Geschützte Gehölze 1. Geschützte Bäume sind Laubbäume außer Pappeln und Walnussbäume ab mit einem Stammumfang von ab 100 cm (entspricht 32 cm Durchmesser) in 1,0 1,30 m Höhe. Eibe (Taxus baccata) und Ilex (Ilex aquifolium) sind ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt. Obstbäume sind keine geschützten Bäume. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. 2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen

3. Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.	Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
§ 4 Verbotene Handlungen	3. — Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm (Durchmesser 32 cm).
1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. 2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch	4. — Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm. 4. Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser der Satzung sind c) alle geschnittenen Hecken der Arten Rotdorn, Weißdorn, Eibe, Ilex, Buche mit einer Länge von ab 5 m und in einer Höhe von 1,30 m d) alle ungeschnittenen Hecken mit einer Länge ab von 10 m. 5. Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.
a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich, c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können, d) Beschädigen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere, e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich, h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.	§ 4 Verbotene Handlungen 1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. 2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch i) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), j) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,

3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,0 m Radius um den Stammfuß des Gehölzes. 4. Ebenfalls unter die Verbote des Absatzes 1 fallen die Beseitigung von Totholz sowie das Fällen abgestorbener Bäume.	k) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können, l) Beschädigen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere, m) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, n) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder o) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich, p) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
§ 5 Zulässige Handlungen Als zulässige Handlungen erlaubt sind: a) fachgerechte Pflegemaßnahmen, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt. b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr, c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und führen gemäß § 9 der Satzung zu einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichzahlung.	3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,0 m Radius um den Stammfuß des Gehölzes. 5. Ebenfalls unter die Verbote des Absatzes 1 fallen die Beseitigung von Totholz sowie das Fällen abgestorbener Bäume. § 5 Zulässige Handlungen Als zulässige Handlungen erlaubt sind: d) fachgerechte Pflegemaßnahmen, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt. e) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr, f) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von
§ 6 Anordnung von Maßnahmen 1. Die Gemeinde Wieck a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.	

2. Die Gemeinde Wieck a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind und diese auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 - c) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 - e) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
 - g) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.

Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie das Entfernen von abgestorbenen oder umgestürzten Bäumen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, mit dem Nachweis, dass tatsächlich eine Gefahr vorliegt. Eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erfolgt in diesem Fall nicht. ~~und führen gemäß § 9 der Satzung zu einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichzahlung.~~

§ 6
Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde Wieck a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Die Gemeinde Wieck a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind und diese auch bei einer

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern. 3. Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. 4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid ist für die Dauer von einem Jahr gültig.	zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können, c) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist, d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann, e) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, f) die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen. g) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.
§ 8 Anzeige- und Antragsverfahren 1. Fällanträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels Antragsformulars. Dieses ist im Ordnungsamt erhältlich bzw. im Internet unter www.darss-fischland.de. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen. 2. Die Ordnungsbehörde lässt die beantragten Maßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen. 3. Die Entscheidung erfolgt durch die Ordnungsbehörde mittels rechtsmittelfähigen Bescheides. Sie kann widerruflich erteilt und mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen werden.	2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern. 3. Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. 4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Wieck a. Darß schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Bescheid ist für die Dauer von einem Jahr gültig.
§ 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen 1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 und § 5 b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechten, heimischen und langlebigen Laubbäumen auf einem	

Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzende Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt: Stammumfang des zu fällenden Baumes 100 — 150 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen, Stammumfang des zu fällenden Baumes über 150 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen. Entfernte Hecken sind in voller Länge und Breite durch Neupflanzungen von heimischen Arten als Heckenware zu ersetzen. Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14/16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 225,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 - 16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege. 2. Die Höhe einer Ausgleichszahlung für eine Hecke ergibt sich aus dem Preis der für einen Meter Heckenlänge erforderlichen Pflanzen + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale: 0,80 bis 1,50 m 10 m Hecke = 1 Baum 22,50 € Der Geldbetrag ist auch zu zahlen, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt. 3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als	§ 8 Anzeige- und Antragsverfahren 1. Fällanträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels Antragsformulars. Dieses ist im Ordnungsamt erhältlich bzw. im Internet unter www.darss-fischland.de. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen. 2. Die Ordnungsbehörde lässt die beantragten Maßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen. 3. Die Entscheidung erfolgt durch die Ordnungsbehörde mittels rechtsmittelfähigen Bescheides. Sie kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen werden. § 9 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen 1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 und § 5 b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechten, heimischen und langlebigen Laubbäumen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzende Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 1,30 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt: Stammumfang des zu fällenden Baumes 100 — < 150 cm = Pflanzung von einem Ersatzbaum zwei Ersatzbäumen, Stammumfang des zu fällenden Baumes über > 150 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen drei Ersatzbäumen. Entfernte Hecken sind in voller Länge und Breite durch Neupflanzungen von heimischen Arten als Heckenware zu ersetzen.
---	---

erfüllt, wenn der Baum oder die Hecke nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pflichtige zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. 4. die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen bzw. überprüfen lassen.	Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14/16 cm (in 1,0 1,30 m Höhe gemessen) zu betragen hat. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 225,00 € (Vorschlag: 400,00 EUR siehe Gemeinde Seebad Born a. Darß, LK VR liegt bei 950,00 EUR) an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 bis 16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege.
§ 10 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren 1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Gehölze im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. 2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland zu stellen. Die Entscheidung zum Antrag wird durch das Amt Darß/Fischland erteilt. 3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.	2. Die Höhe einer Ausgleichszahlung für eine Hecke ergibt sich aus dem Preis der für einen Meter Heckenlänge erforderlichen Pflanzen + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale: 0,80 bis 1,50 m 10 m Hecke = 1 Baum (Vorschlag: 40,00 EUR/m siehe Gemeinde Seebad Born a. Darß) 22,50 €/m Der Geldbetrag ist auch zu zahlen, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt. 3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum oder die Hecke nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist und der Ausgleichspflichtige den Nachweis des Anwuchses gegenüber der Gemeinde erbracht hat (Fotodokumentation). Ist dies nicht der Fall, so ist der Pflichtige zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
§ 11 Folgenbeseitigung 1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt oder in ihrem charakteristischen Aussehen auf	4. die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen bzw. überprüfen lassen.

Dauer verändert oder verunstaltet wird, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jedes entfernte beziehungsweise wesentlich veränderte Gehölz einen entsprechenden Ersatz nach der Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Gehölzschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten. - Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. - Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Abs. 2 dieser Gehölzschutzsatzung zu leisten. - Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3.	§ 10 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren - Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Gehölze im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. - Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland zu stellen. Die Entscheidung zum Antrag wird durch das Amt Darß/Fischland erteilt. - Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.
§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen Die nach dieser Satzung zu Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Wieck a. Darß zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze zu verwenden.	§ 11 Folgenbeseitigung - Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt oder in ihrem charakteristischen Aussehen auf Dauer verändert oder verunstaltet wird, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jedes entfernte beziehungsweise wesentlich veränderte Gehölz einen entsprechenden Ersatz nach der Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Gehölzschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten. - Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen,
§ 13 Betreten von Grundstücken Die Beauftragten der Gemeinde Wieck a. Darß sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.	

§ 14 Ordnungswidrigkeiten 1. Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet, c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt, d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt. 2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung. § 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes der Gemeinde Wieck a. Darß vom 21.11.2013 außer Kraft. Wieck a. Darß, d. Thomas Lebeda Bürgermeister (Siegel)	geschützte Gehölze geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. 3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Abs. 2 dieser Gehölzschutzsatzung zu leisten. 4. Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3. § 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Wieck a. Darß zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze zu verwenden. § 13 Betreten von Grundstücken Die Beauftragten der Gemeinde Wieck a. Darß sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. § 14 Ordnungswidrigkeiten 1. Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 beseitigt oder
---	---

Synopse Baumschutzsatzung

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichnung
veröffentlicht am:		

(Siegel)

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter wieck.darss-fischland.de

Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan (Dokumentation) einträgt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes der Gemeinde Wieck a. Darß vom 21.11.2013 außer Kraft.

Wieck a. Darß, d.

Thomas Lebeda
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

~~Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.~~

Synopse Baumschutzsatzung

	Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird drauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wieck a. Darß geltend gemacht wird. Verfahrensvermerk: <table border="1"><tr><td></td><td>Datum</td><td>Namenszeichnung</td></tr><tr><td>veröffentlicht am:</td><td></td><td></td></tr></table> (Siegel) auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter wieck.darss-fischland.de		Datum	Namenszeichnung	veröffentlicht am:		
	Datum	Namenszeichnung					
veröffentlicht am:							